Unstrut-Hainich-Kreis

Überwachungsprogramm gemäß § 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz und § 9 Industrieklärанlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung

(Stand: 28.03.2025)

Gemäß § 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 9 Industrieklärанlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) soll das Überwachungsprogramm eine planmäßige und nachvollziehbare Überwachung der Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise und kreisfreien Städte sicherstellen. Im Überwachungsprogramm werden die im Geltungsbereich der Überwachungsbehörde liegenden Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) aufgeführt. Dazu gehören die im Anhang 1 der 4. BImSchV, in Spalte d mit dem Buchstaben "E" gekennzeichneten Anlagen und eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen. Das Überwachungsprogramm wird in der Regel einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.
Dieses Überwachungsprogramm wurde aus dem Überwachungsplan des Freistaats Thüringen entwickelt. Der Überwachungsplan ist im Internet auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten einsehbar.

1. Zuständigkeit und Geltungsbereich

Der Landkreis Unstrut-Hainich ist nach § 2 Absatz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels zuständige Überwachungsbehörde für alle nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Er ist insbesondere zuständig für die Durchführung der Überwachung nach § 52 und § 52a BImSchG. Er ist nach § 105 Absatz 1 Thüringer Wassergesetz auch zuständige Überwachungsbehörde für Gewässerbenutzungen und nach Wasserrecht genehmigte Abwasserbehandlungsanlagen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Überwachungsprogramms umfasst die Gebietsgrenzen des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis.

Das Verzeichnis der in den Geltungsbereich dieses Überwachungsprogramms fallenden Anlagen ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Anlage 4 enthält eine Zusammenstellung von Anlagen nach der IE-RL im räumlichen Geltungsbereich des Überwachungsprogramms des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreis die vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz überwacht werden.

2. Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung

Das Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung der Anlagen nach der IE-RL ist der Anlage 2a zu entnehmen.
§ 52a BImSchG sieht für Anlagen nach der IE-RL eine risikobasierte Anlagenüberwachung vor. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten. Das in Anlage 2a beigefügte Bewertungsschema wird für jede Anlage im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms herangezogen.
Das Bewertungsschema ist unterteilt in die Blöcke A, B und C. Zuerst werden im Block A die Anlagenkriterien bewertet, wobei mögliche und tatsächliche Auswirkungen der Anlage auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt berücksichtigt werden. Insgesamt können danach max. 30 Punkte vergeben werden. Ab 16 Punkte wird die Anlage als Zwischenergebnis einem einjährigen Turnus und zwischen 1 und 15 Punkte einem dreijährigen Turnus zugeordnet. Anschließend wird im Block B durch die Betreiberkriterien das in A ermittelte Zwischenergebnis angepasst. So kann beispielsweise die Teilnahme an EMAS dazu führen, dass die Anlage im Endergebnis (C) im zweijährigen Turnus (Risikostufe 2) zu überwachen ist. Darüberhinausgehende Kenntnisse der Überwachungsbehörde können in begründeten Ausnahmefällen zu einer Änderung des rechnerisch ermittelten empfohlenen Überwachungsturnus führen. Die vom Gesetzgeber vorgegebene Frist von maximal drei Jahren zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen ist jedoch in jedem Fall einzuhalten.
Wird bei einer routinemäßigen Überwachung festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist innerhalb von 6 Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung (nicht routinemäßige Überwachung) durchzuführen.
Die erstmalige Überwachung der Anlage nach Realisierung einer Neu- oder Änderungsgenehmigung ist eine routinemäßige Überwachung. In Fortsetzung der bisher durchgeführten integrierten Überwachung von Anlagen ist die Überwachung von Anlagen nach der IE-RL medienübergreifend durchzuführen.

3. Nicht routinemäßige Überwachung

Eine nicht routinemäßige Überwachung ist entsprechend der jeweiligen Situation durchzuführen und kann insbesondere in folgenden Fällen erforderlich sein:

- Anzeige nach § 15 BImSchG
- Nichteinhaltung von Vorschriften und Genehmigungsauflagen (z. B. Mitteilungen nach § 31 BImSchG)
- besondere Vorkommnisse wie z.B. Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen und bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen
- Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebs nach der Behebung von Störungen

Hierbei kommen im Wesentlichen folgende Maßnahmen in Frage:

- unverzügliche Prüfung von Meldungen und Unterlagen
- Vor-Ort-Besichtigungen
- Prüfung und ggf. Veranlassung von Abhilfemaßnahmen
- Information anderer betroffener Behörden.

4. Überwachung nach IZÜV

Für die Festlegung der routinemäßigen Überwachung von eigenständig betriebenen Abwasserbehandlungsanlagen gilt das Bewertungsschema nach Anlage 2b. § 9 IZÜV sieht ebenfalls eine risikobasierte Anlagenüberwachung vor. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der Umweltrisiken der Abwasserbehandlungsanlagen und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten.

Das in Anlage 2b beigefügte Bewertungsschema wird für jede eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlage im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms herangezogen. Das Bewertungsschema ist unterteilt in die Blöcke Allgemeines, Abfall, Wasser und Immissionsschutz. Der Beurteilungszeitraum ist immer der Zeitraum seit der letzten Vor-Ort-Besichtigung, Mengenangaben beziehen sich auf die genehmigten und damit maximal zulässigen Werte. Insgesamt können danach max. 22 Punkte vergeben werden. Ab 6 Punkten wird die Anlage einem einjährigen Turnus und zwischen 0 und 3 Punkten einem dreijährigen Turnus zugeordnet. Bei Anlagen, die Bestandteil einer EMAS Zertifizierung sind, wird der Turnus für eine Vor-Ort-Kontrolle um ein Jahr verlängert (mindestens aber alle drei Jahre).

Für wasserrechtliche Erlaubnisse, die unter den Anwendungsbereich des § 1 Absatz IZÜV fallen, gilt in der Regel die Festlegung der Überwachungshäufigkeit, die auch für die Anlage nach der IE-RL getroffen wurde. Im Einzelfall erforderliche Abweichungen hiervon sind entsprechend zu begründen.
Für Indirekteinleitungen aus Anlagen nach der IE-RL bedarf es keiner gesonderten Festlegung zur Überwachungshäufigkeit durch die Wasserbehörden.
Nicht routinemäßige Überwachungen sind bei Verstößen gegen wasserrechtliche Vorschriften sowie bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen durchzuführen.

5. Überwachungsbericht

Für jede routinemäßige und nicht routinemäßige Überwachung ist das in Anlage 3 aufgeführte Formblatt auszufüllen. Der Überwachungsbericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die Überwachungsbehörde zu übermitteln.

6. Geltungsdauer

Dieses Überwachungsprogramm gilt zeitlich unbegrenzt und ist ggf. zu aktualisieren. Eine Aktualisierung kann insbesondere erforderlich sein bei:

- einer Änderung des Anlagenbestands,
- neuer Gesetzeslage oder
- neuen Erkenntnissen durch durchgeführte Überwachungen.

7. Veröffentlichung

Das Überwachungsprogramm für Anlagen nach der IE-RL ist schreibgeschützt im Internet zu veröffentlichen. Hierbei sind der Datenschutz allgemein und insbesondere Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen.
Der aktuellste Überwachungsbericht nach Anlage 3 für eine Überwachungsmaßnahme ist auf der Homepage der zuständigen Überwachungsbehörde dauerhaft zu veröffentlichen. Zudem ist der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang von Umweltinformationen innerhalb von vier Monaten nach der durchgeführten Überwachung ein Überwachungsbericht zugänglich zu machen.

8. Anhänge zum Überwachungsprogramm

- Anlage 1:
  Zusammenstellung der von der Überwachungsbehörde im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms zu überwachenden Anlagen mit Überwachungsturnus

- Anlage 2a:
  Bewertungsschema für genehmigungsbedürftige Anlagen

- Anlage 2b:
  Bewertungsschema für eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen

- Anlage 3:
  Überwachungsbericht

- Anlage 4:
  Zusammenstellung von Anlagen nach der IE-RL im räumlichen Geltungsbereich des Überwachungsprogramms des Unstrut-Hainich-Kreis die vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz überwacht werden

Anlage 1 zum Überwachungsprogramm des Unstrut-Hainich-Kreis

Zusammenstellung aller durch die Überwachungsbehörde zu überwachenden Anlagen im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms mit ermitteltem Überwachungsturnus

	Anlage	Nr. 4. BImSchV	Name/Firma	Ort/Gemeinde	Straße	Überwachungs-turnus (Jahre)
1	Brennen keramischer Erzeugnisse	2.10.1	CREATON Produktions GmbH - Werk Großengottern	Großengottern	Wertinger Weg 1	3
2	Ziegelwerk Bollstedt	2.10.1	Wienerberger GmbH	Mühhausen OT Bollstedt	Am Silberrasenweg 1	3
3	Dachziegelwerk	2.10.1	CREATON Produktions GmbH - Werk Höngeda	Mühhausen OT Höngeda	Landstraße 135-138	3
4	Feuerverzinkerei	3.10.1	HTM Feuerverzinkerei GmbH	Mühlhausen	Windeberger Landstraße 36	3
5	Anlage zur Oberflächenbehandlung	3.10.1	mbw Metallveredlung GmbH NL Mühlhausen	Mühlhausen	Gustav-Walter-Straße 6	3
6	Anlage z. Schmelzen v. Nichteisenmetallen (Alulegierungen)	3.4.1	Borbet Thüringen GmbH	Bad Langensalza	Am Fliegerhorst 17	3
7	Gießerei	3.8.1	Borbet Thüringen GmbH	Bad Langensalza	Am Fliegerhorst 17	3
8	Anlage zum Aufbringen metallischer Schutzschichten	3.9.1.1	HTM Feuerverzinkerei GmbH	Mühlhausen	Windeberger Landstraße 36	3
9	Anlage zum Beschichten von technischen Fäden einschl. Trocknung	5.1.1.1	Beaver Manufacturing GmbH	Mühlhausen	Am altem Bahndamm 7	3

10	Legehennenanlage	7.1.1.1	Geflügelhof Hottelstedt GmbH	Schlotheim	Sondershäuser Straße 15	3
11	Legehennenhaltung	7.1.1.1	Frischei Reiser GmbH	Unstruttal OT Reiser	Schröteroder Weg 1	3
12	Hähnchenmastanlage	7.1.3.1	Hohenberger Landhähnchen GmbH	Nottertal-Heilinger Höhen OT Hohenbergen	Hauptstraße 42	3
13	Hähnchenmastanlage	7.1.3.1	Hohenberger Landhähnchen GmbH	Nottertal-Heilinger Höhen OT Hohenbergen	Hauptstraße 42	3
14	Truthahnfarm Sambach GmbH	7.1.4.1	Truthahnfarm Sambach GmbH	Mühlhausen	Sambacher Weg 35	3
15	Anlage zur Schweinemast	7.1.7.1	Schweinezuchtanlage Werra Obermaßfeld GmbH	Bad Langensalza OT Wiegleben	Schacktor 49c	3
16	Schweinemastanlage	7.1.7.1	Agrargenossenschaft Abtsbessingen e.G.	Urleben	Bruchstedter Straße 1	3
17	Anlage zum Halten von Schweinen	7.1.7.1	Bollstedter Schweinemast GmbH	Mühlhausen OT Bollstedt	Mühlhäuser Straße	3
18	Schweinemastanlage	7.1.7.1	Bollstedter Schweinemast GmbH	Mühlhausen OT Hollenbach	Dorfstraße 19a	3
19	Schweinemast	7.1.7.1	Landwirtschaft Körner GmbH & Co. Betriebs KG	Körner	Dammstraße 22	3
20	Anlage z. Halten von Sauen	7.1.8.1	Bollstedter Schweinemast GmbH	Mühlhausen OT Hollenbach	Dorfstraße 19a	3
21	Sauenzucht	7.1.8.1	Detert Zuchttiere GmbH	Bad Langensalza OT Wiegleben	Am Ascharaer Kreuz 2	3

22	Anlage zur Schweinezucht	7.1.8.1	AGN Agrargesellschaft mbH Neunheiligen SZA Bothenheilingen	Nottertal-Heilinger Höhen OT Bothenheilingen	Vor dem Dorfe	3
23	Mühlenanlage für Getreide	7.21	Roland Mills Ost GmbH	Bad Langensalza	Tonnaer Straße 22-23	3
24	Kompostierungsanlage	8.5.1	Vogteier Kompost GmbH	Niederdorla	An der Oberrothe	3
25	Anlage zur zur biolgischen Behandlung von Gülle (Biogaserzeugung)	8.6.3.1	Biomethan Menteroda GmbH c/o AVRIO Energie GmbH	Menteroda	Vor der Thaleber Birke 9	3
26	Anlage zur zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogaserzeugung)	8.6.3.1	AGN Agrargesellschaft mbH Neunheiligen - Biogasanlage Bothenheilingen	Nottertal-Heilinger Höhen OT Bothenheilingen	Vor dem Dorfe	3
27	Anlage zur zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogaserzeugung)	8.6.3.1	Agrargenossenschaft Abtsbessingen e.G. - Biogasanlage	Urleben	Bruchstedter Straße 1	3
28	biologische Behandlung von kontaminierten Böden/Abfällen	8.7.1.1	MR Menteroda Recycling GmbH Bereich Bodensanierung	Menteroda	Holzthallebener Straße 37	3
29	Brechen/ Klassieren von gefährlichen Abfällen	8.11.1.1	MR Menteroda Recycling GmbH Bereich Bodensanierung	Menteroda	Holzthallebener Straße 37	3
30	Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen	8.11.2.1	BAC Entsorgungswirtschaft GmbH	Bad Tennstedt	Am Bahnhof 10	3
31	Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen	8.12.1.1	BAC Entsorgungswirtschaft GmbH	Bad Tennstedt	Am Bahnhof 10	3
32	Lagerung g. Abfälle	8.12.1.1	Containerdienst Zimmermann Recyclinghof	Mühlhausen	Am Schadeberg	3
33	Anlage zur Lagerung von Fotochemikalien	8.12.1.1	SM-Metalle GmbH	Bad Langensalza	Am Fliegerhorst 31	3

Anlage 2a zum Überwachungsprogramm (Bewertungsschema für genehmigungsbedürftige Anlagen)

Ermittlung des Überwachungsturnus für IED-Anlagen anhand einer Risikobewertung entsprechend § 52a Absatz 2 BImSchG

Betreiber:	
Anlage:	
Nummer 4. BImSchV / IED:	

A	Anlagenkriterien						Auswertung
			Kriterium		Bewertung	Punkte	Wert A
§ 52a Absatz 2 BImSchG	Anlagenbezug	Größenklassifizierung	11. BImSchV (im Anwendungsbereich gemäß § 1)		ja	1	
					nein	0	
			Berichtspflichtig gemäß PRTR-Verordnung		ja	1	
					nein	0	
		Komplexität	Art der Anlage		Lager	0	
					Prozess (ohne Lager)	1	
					Prozess + Lager	2	
			Abgas- /Abluftreinigung		vorhanden	1	
					nicht vorhanden	0	
			Art der Schadstoffüberwachung (gemäß Bescheid/Antrag)		kontinuierlich	1	
					diskontinuierlich	0	
			Anlage mit genehmigungsbedürftiger Nebeneinrichtung (§ 1 Abs. 4 4. BImSchV)		ja	2	
					nein	0	
		Betriebsdauer	> 300 h/a		ja	2	
					nein	0	
	Stoffbezug	Anforderungen im Genehmigungsbescheid /-antrag zu …	TA Luft	staubf. Emissionen und/oder gasförmige org. u. anorg. Stoffe	ja	2	
					nein	0	
				krebserzeugende, erbgutver-ändernde, toxische … Stoffe	ja	2	
					nein	0	
				geruchsintensive und/oder bodenbelastende Stoffe	ja	2	
					nein	0	
			TA Lärm	TA Lärm Nr. 3.2.1 Verminderte Zusatzbelastung gegenüber dem Immissionsrichtwert	< 3 dB(A)	2	
					> 3 dB(A) ZB < 6 dB(A)	1	
					> 6 dB(A)	0	
			Störfall	Relevanz Anlagensicherheit	erweiterte Pflichten	2	
					Grundpflichten	1	
					keine Pflichten	0	
			Abfall	AVV Zuordnung	gefährliche Abfälle	2	
					n. gefährliche Abfälle	1	
					kein Abfall	0	
				Pflicht zum Betriebsbeauftragten Abfall (AbfBeauftrV)	ja	1	
					nein	0	
			Gewässerschutz	Abwasserrelevanz	Abw. m. Direkteinl.	2	
					Abw. m. Indirekteinl.	1	
					abwasserfrei	0	
				Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	ja	2	
					nein	0	
	örtliche Umgebung	Raumbedeutsam	UVP (9. BImSchV § 1 Abs. 2)		X: UVP-pflichtig	3	
					A: allg. Vorprüfung	2	
					S: standortbez. Vorpr.	1	
					keine	0	

Summe Block A		0
Zwischenergebnis Block A		**3**

B	Betreiberkriterien					Wert B
§ 52a Absatz 2 BImSchG	Betreiberbezug	bisherige Ergebnisse	Verstoß gegen Genehmigungsauflagen (OWIG oder Zwangsgeld)	gravierend (OWIG)	-2	
				einfach	-1	
				keine	0	
			anlassbezogene Inspektion mit berechtigter Beschwerde (Kostenfolge für Betreiber)	mehrfach	-2	
				einmalig	-1	
				keine	0	
		freiwillige Maßnahmen	Teilnahme EMAS	ja	1	
				nein	0	

Summe Block B	0

C	empfohlener Überwachungsturnus	Jahre:	3

erstellt von: zuletzt geändert am:

Anlage 2b zum Überwachungsprogramm

Überwachungsplanung Umweltinspektionen - eigenständig betriebene Abwasseranlagen nach § 60 (3) Nr. 2 WHG

Betreiber:	
Anlage:	
Nummer IED:	6.11

A	Anlagenkriterien				Auswertung
			Kriterium	**Punkte**	
§ 9 (2) Nr. 1, 2 IZÜV	Allgemein	Bereitschaft zur Regeleinhaltung	regelkonformer Betrieb	0	
			Anordnung nicht erforderlich	1	
			Anordnung erforderlich	2	
			Anweisungen der Behörde wurden nicht oder zeitlich nicht angemessen Folge geleistet, wiederholte Missachtung von Vorgaben	3	
	Wasser	Abwassermenge	< 1 m^3/d	0	
			1 - 10 m^3/d	1	
			10 - 100 m^3/d	2	
			> 100 m^3/d	3	
		Relevanz für das Gewässer	MNQ/Q_{t24} >150	0	
			MNQ/Q_{t24} =30 - 150	1	
			MNQ/Q_{t24} = 10 - < 30	2	
			MNQ/Q_{t24} < 10	3	
		Anlagensicherheit	ausreichende Sicherheitsvorkehrungen vorhanden	0	
			Sicherheitsvorkehrungen vorhanden	2	
			keine Sicherheitsvorkehrungen vorhanden	3	
		Einhaltung der Überwachungswerte	eingehalten (Überwachungswert nach der 4 aus 5 Regel eingehalten)	0	
			überwiegend eingehalten (ein Überwachungswert gilt einmal als nicht eingehalten)	2	
			oft nicht eingehalten (Überwachungswert gilt mehr als einmal als nicht eingehalten)	3	
		Erfüllung der Eigenkontroll-anforderungen	Umfang, Anzahl und Plausibilität der Eigenkontrollmessungen sind ohne Beanstandungen	0	
			Eigenkontrollanforderungen werden mit geringen Mängeln erfüllt	1	
			Betreiber erfüllt Plichten nicht oder nicht ausreichend	2	
	Abfall	erzeugte Abfälle	gefährliche Abfälle < 2 t	0	
			gefährliche Abfälle < 30 t	1	
			gefährliche Abfälle 30 - 500 t	2	
			gefährliche Abfälle > 500 t	3	
	Immissions-schutz	Luft, Geruch, Lärm	keine immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen	0	
			geringe immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen	1	
			erhebliche immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen	2	

Zwischensumme:	0
Bewertung:	3

B	Betreiberkriterien				Auswertung
§ 9 (2) Nr. 3 IZÜV	EMAS	Anlagen, die Bestandteil einer nach EMAS eingetragenen Organisation oder eines Standortes sind	ja	1	
			nein	0	

EMAS:	0

empfohlener Überwachungsturnus	**Jahre:**	**3**

erstellt von: zuletzt geändert am:

Anlage 3 zum Überwachungsprogramm des Unstrut-Hainich-Kreis (Umweltinspektionsbericht)

Bericht nach einer Vor-Ort-Besichtigung

gemäß

☐ § 52a Abs. 5 BImSchG
☐ § 22a Abs. 5 DepV
☐ § 9 Abs. 5 IZÜV

Daten Betreiber

Betreiber	
Betriebsname	
Betriebsanschrift (Standort)	
Anlagenbezeichnung	
IED-Nummer und Anlagentätigkeit	
Anlagenzuordnung 4. BImSchV	
Überwachungsintervall bei regelmäßiger Überwachung (Jahre)	

Daten Überwachungsbehörde

Behörde	
Postanschrift	
Kontakt	

Daten der Vor-Ort-Besichtigung

1. Allgemeines

Datum der Vor-Ort-Besichtigung	
Datum des Berichtes	
Übersendung des Berichtes an Betreiber am	

2. Grundlage/Anlass

☐ Überwachungsprogramm
☐ schwerwiegender Verstoß gegen die Genehmigung
☐ Beschwerde wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen
☐ Ereignis mit erheblichen Umweltauswirkungen
☐ Verstoß gegen eine vorliegende Genehmigung
☐ Sonstiges

Angabe des Genehmigungsbescheides; Art der Beschwerde / des Ereignisses / des Verstoßes; Nähere Erläuterungen	

3. Beteiligte Behörden

☐ untere Wasserbehörde
☐ untere Abfallbehörde
☐ untere Baubehörde
☐ untere Naturschutzbehörde
☐ untere Bodenschutzbehörde
☐ Amt für Brand- und Katastrophenschutz
☐ Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
☐ Veterinäramt
☐ Sonstige (…)

4. Beteiligte Sachverständige

☐ § 22 VAwS	
☐ §§ 26, 28 BImSchG	
☐ § 29b BImSchG	
☐ Sonstige	

5. Überwachungsumfang

☐ Gesamtanlage
☐ Anlagenteile

Nähere Erläuterungen	

6. Prüfthemen

☐ Luftschadstoffe / Gerüche
☐ Lärm
☐ Abfall
☐ Abwasser
☐ wassergefährdende Stoffe
☐ Boden
☐ Betriebssicherheit
☐ Sonstiges

Nähere Erläuterungen / Bemerkungen	

7. Ergebnisse

Relevante Feststellungen hinsichtlich Einhaltung der Genehmigungs-anforderungen und Nebenbestimmungen sowie sonstiger Anforderungen

Feststellungen	Beschreibung	Weitere Maßnahmen
☐ keine oder geringfügige Abweichungen		☐ nicht notwendig ☐ Mitteilung an Betreiber
☐ relevante Abweichungen		☐ keine Maßnahmen, da Abweichung beseitigt ☐ Aufforderung an Betreiber zur Einhaltung der Anforderungen mit Fristsetzung ☐ Anhörung / Anordnung mit Fristsetzung ☐ Betriebsstilllegung bis zur Einhaltung der Anforderungen
☐ schwer-wiegende Abweichungen		☐ Anhörung / Anordnung mit Fristsetzung ☐ Betriebsstilllegung bis zur Einhaltung der Anforderungen ☐ Widerruf der Genehmigung

Anlage 4 zum Überwachungsprogramm des Unstrut-Hainich-Kreis

Zusammenstellung von Anlagen anderer Überwachungsbehörden im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms

Anlage	Nr. 4. BImSchV	Name/Firma	Ort/Gemeinde	Straße	Überwachungs-behörde
Lagerung g. Abfälle - Sammelstelle nach § 9(3) ElektroG	8.12.1.1	Deponie Aemilienhausen / Elektronikschrottsammelstelle	Mühlhausen	Deponie Aemilienhausen	TLUBN
Deponie Kalkberg		Deponie Kalkberg	Schönstedt	Deponie Kalkberg	TLUBN